

Die Satzung des Presseclub Magdeburg e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Presseclub Magdeburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung wird der Name lauten Presseclub Magdeburg e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der Internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Diese gemeinnützigen Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - (a) die Verbindung mit allen demokratischen Kräften und Einrichtungen;
 - (b) den gesellschaftlichen Meinungs austausch
 - (c) den Erfahrungsaustausch mit in- und ausländischen Publizisten in Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionsrunden sowie
 - (d) die Assoziierung mit anderen Organisationen, die entsprechende Ziele verfolgen,
 - (e) die Beschaffung von Finanzmitteln für den gemeinnützigen Zweck des Presseclubs Magdeburg, z. B. durch das Einwerben von Spenden. Die zum Einwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung gehören zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.
- (2) Der unter Absatz 1 festgeschriebene Zweck bezieht sich jedoch nicht darauf, touristische Aktivitäten auszuüben bzw. zu fördern.
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein strebt an eine Auszeichnung für aktuelle Leistungen zu vergeben, die dem Geiste des § 2 (1) entspricht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus
 - (a) ordentlichen Mitgliedern,
 - (b) fördernden Mitgliedern,
 - (c) korrespondierenden Mitgliedern,
 - (d) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer hauptberuflich in der Region Magdeburg journalistisch tätig ist oder wer als Verleger/in von Zeitungen und Zeitschriften, in Hörfunk und Fernsehen publizistische Verantwortung in der Region Magdeburg trägt, Pressesprecher/in von Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in der Region Magdeburg, Pressesprecher/in von Verbänden, Behörden und Parteien mit Sitz in der Region Magdeburg, Person in einer journalistischen Ausbildung der Region Magdeburg ist.
- (4) Förderndes Mitglied kann werden, wer beruflich enge Verbindung zu Presse, Funk und Fernsehen hält; auch Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens, die wegen ihres Berufes oder ihrer Stellung dem Pressewesen besonders verbunden sind.
- (5) Korrespondierendes Mitglied kann werden, wer dem Verein als Mitglied angehört und später seinen ständigen Wohn- oder Arbeitssitz verlegt.
- (6) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ebenso kann ein/e Ehrenvorsitzende/r gewählt werden. Das Vorschlagsrecht hat jedes Vorstandsmitglied. In beiden Fällen muss der Vorstand einstimmig beschließen.
- (7) Die Bestimmungen in dieser Satzung über Mitglieder bzw. die Mitgliederversammlung beziehen sich nur auf die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich für das Stimmrecht, Antragsrechte, Unterrichtsrechte und die Berechnung eines Quorums. Alle Mitglieder sind jedoch antragsberechtigt nach § 11 Abs. (2) sowie teilnahmeberechtigt bei den Mitgliederversammlungen.
- (8) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (2) Der Vorstand klärt Voraussetzungen und Art der möglichen Mitgliedschaft (nach § 3) und entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme muss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

- (3) Der Aufnahmebeschluss wird im jeweils nächsten postalischen oder elektronischen Rundschreiben veröffentlicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die vor der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch Tod
- (b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Monatsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres,
- (c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes

- (2) Als wichtiger Ausschlussgrund gelten

- (a) die Feststellung des Vorstandes, dass ein Mitglied die Voraussetzungen des § 3 Abs. (3) - (5) nicht mehr erfüllt,
- (b) grobe Verstöße gegen Interesse und Ansehen des Clubs.
- (c) Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung

- (3) Dem/der Betroffenen ist der Ausschlussantrag vor der Beschlussfassung unter der letzten dem Club bekannten postalischen oder elektronischen Anschrift zuzustellen, damit er/sie sich dazu äußern kann.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

- (3) Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder muss er dies tun.
- (4) Jede Mitgliederversammlung muss schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern.
- (6) Der/die Vereinsvorsitzende oder ein Vorstandmitglied leitet die Versammlung.
- (7) Soweit die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entscheidet oder die Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gefasst.
- (8) Enthaltungen gelten bei allen Wahlgängen als Nichtstimmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, darunter
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) zwei Stellvertretern
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) dem Schriftführer
- (3) Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss er dies tun.
- (4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Herstellung der Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Gegen die Stimme des Schatzmeisters dürfen keine Beschlüsse über das Vereinsvermögen erfolgen.
- (5) Der Vorstand muss der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den/de Vorsitzenden und durch den Schatzmeister Bericht erstatten.
- (6) Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind jeweils zwei der Mitglieder des Vorstandes zusammen, wobei eines der beiden Mitglieder Vorsitzender, dessen Vertreter oder Schatzmeister sein muss.

§ 10 Wahl und Abberufung des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft zur Wahl des Vorstandes einen dreiköpfigen Wahlausschuss, darunter den/die Wahlleiter/in. Jedes ordentliche Mitglied kann durch Zuruf Wahlvorschläge machen, die vom/von der Wahlleiter/in in geeigneter Form für die Versammlung deutlich gemacht werden.
- (2) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, ist das den Mitgliedern binnen 14 Tagen per Rundschreiben mitzuteilen.
- (3) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes, nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Nachwahl vor. Sollten mindesten vier Vorstandsmitglieder zurückgetreten oder weggefallen sein, so muss binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl stattfinden.
- (4) Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist jedes ordentliche Mitglied antragsberechtigt.
- (2) Der Vorstand muss den Antrag den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Protokolle

Über die Sitzungen der einzelnen Vereinsgremien ist ein Protokoll abzufassen, dass vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung

- (1) Ein auf Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder vom Vorstand gemeinsam eingebracht werden.
- (2) Der Vorstand muss mit mindestens vierwöchiger Frist per eingeschriebenem Brief die Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- (4) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Empfänger in der Landeshauptstadt Magdeburg zur Verwendung von gemeinnützigen Zwecken.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von den Gründungsmitgliedern am 01. Juli 2004 beschlossen worden.

Die Satzung wurde am 18. Januar 2005 geändert.

Norbert Doktor: _____

Geburtsdatum: 10.02.1961
Beruf: Pressesprecher

Anja Petzold: _____

Geburtsdatum: 22.04.1970
Beruf: Moderatorin

Matthias Fricke: _____

Geburtsdatum: 30.04.1969
Beruf: Redakteur

Mathias Gerald: _____

Geburtsdatum: 11.06.1964
Beruf: Pressesprecher

Anke Rettig: _____

Geburtsdatum: 09.04.1978
Beruf: Direktionsassistentin Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

Dr. Bonnie Wolff-Boenisch: _____

Geburtsdatum: 27.03.1965
Beruf: Referentin Wissenschaftskoordination & Öffentlichkeitsarbeit

Wolfgang Schulz: _____

Geburtsdatum: 27.06.1946
Beruf: Redakteur

Dr. Volkmar Schmeichel: _____

Geburtsdatum: 27.08.1956
Beruf: Pressesprecher